

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ gelten für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Auftraggeber und SALMING SPORTS AUSTRIA, Siegfried Sendlhofer, Sonnbergstrasse 42, kurz „SALMING SPORTS AUSTRIA“ genannt, aber auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte, ausgenommen, es wurde in den vorangehenden Bestimmungen der einzelnen Teilverträge zu einzelnen Punkten schriftlich etwas anderes bestimmt; solche Sonderbestimmungen gehen diesen „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ vor.
- 1.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen einvernehmlich nicht zur Anwendung.
- 1.3 Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform (Unterschriftlichkeit). Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, jedenfalls verlieren sie ab dem Zeitpunkt der Geltung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 SALMING SPORTS AUSTRIA Angebote sind – sofern nicht anders angegeben – freibleibende und unverbindliche Einladungen zur Bestellung durch den Auftraggeber. Änderungen aller Art, insbesondere Preisänderungen, technische Änderungen, Designänderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben daher vorbehalten. Die jeweils gültigen SALMING SPORTS AUSTRIA Prospekte und sonstigen Werbemittel sind nur allgemeine und unverbindliche Beschreibungen und werden nicht Vertragsinhalt. Für den tatsächlichen Umfang der Lieferung/Leistung und etwaige abweichende Bedingungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung durch SALMING SPORTS AUSTRIA maßgebend. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Auftrag auf der Grundlage der Auftragsbestätigung zustande, sofern der Auftraggeber nicht binnen 8 (acht) Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.2 Die Annahme seitens SALMING SPORTS AUSTRIA erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 2.3 Sofern das Angebot eines nicht akzeptierten Auftraggebers versehentlich von SALMING SPORTS AUSTRIA angenommen wurde, ist SALMING SPORTS AUSTRIA binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber diesem Auftraggeber berechtigt.

## 3. Leistung und Leistungszeit

- 3.1 Liefer- oder Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Verspätete Lieferungen sind, außer bei schriftlicher Vereinbarung von Fixgeschäften, zu übernehmen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt bei Versendung auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht ausnahmslos mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Beförderer auf den Auftraggeber über. Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von SALMING SPORTS AUSTRIA gegen Bruch, Transport, Feuerschäden und Untergang versichert. Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Hat SALMING SPORTS AUSTRIA ausnahmsweise einer Warenrücksendung zugestimmt, erfolgt eine Gutschrift nur unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr.
- 3.3 Liefer- und Leistungspflichten ruhen, solange der Auftraggeber mit Zahlungen in Rückstand ist oder eine zur Erfüllung des Auftrages notwendige Handlung nicht vornimmt.
- 3.4 SALMING SPORTS AUSTRIA ist berechtigt, produktionsbedingte Teil- oder Vorlieferungen bzw. Teil- oder Vorleistungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen.
- 3.5 Der Auftraggeber kann unter Ausschluss weiterer Ansprüche bei einem von SALMING SPORTS AUSTRIA grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten Lieferverzug eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in der Höhe von 0,3%, insgesamt aber höchstens 3% vom Wert der verspäteten Lieferung verlangen. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, höhere Gewalt oder die Störung von Netzwerken (einschließlich dem Internet) zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei SALMING SPORTS AUSTRIA selbst oder einem Lieferanten oder Subunternehmer von SALMING SPORTS AUSTRIA eintreten.
- 3.6 Bei Annahmeverzug wird der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Ansprüche von SALMING SPORTS AUSTRIA, lager-zinspflichtig. Für den Fall der Annahmeverweigerung ist SALMING SPORTS AUSTRIA auch berechtigt, eine allfällig vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.

## 4. Entgelt

- 4.1 Die Preise verstehen sich in EURO exklusive gesetzlicher Steuern und gelten ab Lager SALMING SPORTS AUSTRIA, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Sofern nicht anders angegeben, sind Preise und Konditionen freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

- 4.3 Bei dauernder Geschäftsverbindung gelten später erteilte Aufträge zu den jeweils zum Beststellungszeitpunkt aktuellen Preisen. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlage oder der Kosten nach Auftragserteilung, insbesondere bei Lohn, Energie, Material, Wechselkursen usw. berechtigen SALMING SPORTS AUSTRIA zur Anpassung der Preise.
- 4.4 Zahlungsverzug jeder Art und die Eröffnung von Insolvenzverfahren oder deren Nichteröffnung mangels Vermögen führen zum Verlust aller eingeräumten Rabatte und Nachlässe. Fixpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5 Bei Reparaturaufträgen werden die von SALMING SPORTS AUSTRIA als notwendig und zweckmäßig beurteilten Leistungen erbracht und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Rückfragen beim Auftraggeber vor Durchführung der Reparatur sind, außer bei anderer Vereinbarung, nicht erforderlich. Der Aufwand für Begutachtungs- und Reparaturangebotskosten ist vom Auftraggeber jedenfalls zu tragen.
- 4.6 Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, so kann SALMING SPORTS AUSTRIA jenes Entgelt geltend machen, das der SALMING SPORTS AUSTRIA Preisliste oder den üblichen SALMING SPORTS AUSTRIA Preisen entspricht.
- 4.7 Das Entgelt bei periodisch verrechenbaren Lieferungen oder Leistungen ist wertgesichert nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex der EU, wobei der Monat, in dem der jeweilige Vertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient.

## **5. Zahlung**

- 5.1 SALMING SPORTS AUSTRIA ist berechtigt, 1/3 der Gesamtforderung nach Absendung der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen oder vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist und den aushaftenden Restbetrag mit Erbringung der Lieferung/Leistung in Rechnung zu stellen sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall eines wiederkehrenden Entgelts wird SALMING SPORTS AUSTRIA Rechnungen entsprechend den dazu geltenden Entgeltbestimmungen stellen.
- 5.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart sind sämtliche Zahlungen sofort mit Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug, kosten- und spesenfrei Zahlstelle SALMING SPORTS AUSTRIA in der vereinbarten Währung zu leisten. Wurde keine Währung vereinbart, so sind Zahlungen in EURO (€) zu leisten. Sollte ein periodisch verrechenbares Entgelt vereinbart werden, ist dieses monatlich am Beginn eines Monats im Voraus fällig. Beginnt oder endet der Vertrag während eines Monats, so steht dieses Entgelt anteilig zu. Die allfällige Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt. Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald der Betrag auf dem Konto von SALMING SPORTS AUSTRIA gutgebucht ist und SALMING SPORTS AUSTRIA darüber frei verfügen kann.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist SALMING SPORTS AUSTRIA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu berechnen. Weiters trägt der Auftraggeber diesfalls auch alle Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseintreibung wie z.B. erforderliche Mahn-/Inkasso- und Rechtsanwaltskosten. Zahlungen werden im Verzugsfall ungeachtet einer anderen Widmung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital verrechnet.
- 5.4 Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug, so ist SALMING SPORTS AUSTRIA unbeschadet sonstiger Ansprüche für die Dauer der Verzögerung von allen weiteren Leistungs- und Liefer-, aber auch Gewährleistungsverpflichtungen und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen befreit und berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte und noch nicht vollständig bezahlte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Wandlung durch SALMING SPORTS AUSTRIA liegt aufgrund dieser Handlungen nur vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde.
- 5.5 SALMING SPORTS AUSTRIA behält sich das Eigentum an allen Waren, die an einen Auftraggeber ausgeliefert werden, bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung der gelieferten Ware vor. Soweit SALMING SPORTS AUSTRIA im Rahmen der Gewährleistung eine Ware austauscht, gilt als vereinbart, dass die ausgetauschte Ware in das unbeschränkte Eigentum von SALMING SPORTS AUSTRIA übergeht.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1 SALMING SPORTS AUSTRIA leistet für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und für die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.
- 6.3 Mängel der Lieferungen und Leistungen und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind bei sonstigem Verlust aller daraus resultierenden Ansprüche, unverzüglich und schriftlich unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung zu rügen. Dieselbe Rücepflcht gilt auch für versteckte Mängel, wobei die Rücepflcht mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird.
- 6.4 SALMING SPORTS AUSTRIA ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung durchzuführen. Bei der Durchführung der Untersuchung werden SALMING SPORTS AUSTRIA vom Auftraggeber die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich beigestellt. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass SALMING SPORTS AUSTRIA keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 6.5 SALMING SPORTS AUSTRIA leistet in angemessener Frist unter Ausschluss weitergehender oder anderer Ansprüche nach eigener Wahl Gewähr ausschließlich durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Lieferung/Leistung oder durch Preisminderung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mangelhafte Sache auf eigene Kosten an SALMING SPORTS AUSTRIA zu senden. Ein Anspruch auf Neu-/Ersatzlieferung entsteht erst nach Rücksendung der mangelhaften Lieferung an SALMING SPORTS AUSTRIA. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SALMING SPORTS AUSTRIA über. Ist der Transport der mangelhaften Sache zu SALMING SPORTS AUSTRIA nicht möglich, erfolgt die Verbesserung gegen Ersatz der dadurch entstehenden Mehrkosten.

- 6.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die nicht durch SALMING SPORTS AUSTRIA zu vertreten sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 6.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung von SALMING SPORTS AUSTRIA an den gelieferten Waren Reparaturen oder sonstige Veränderungen vornehmen.
- 6.8 Die Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen bei Beschädigungen, die auf chemische Einflüsse, auf höhere Gewalt oder Handlungen des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.
- 6.9 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen zum Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und die rechtzeitige Erfüllung der Mängelrüge. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.

## **7. Haftung**

- 7.1 SALMING SPORTS AUSTRIA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte, unmittelbare Schäden und nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden von SALMING SPORTS AUSTRIA ist durch den Auftraggeber nachzuweisen. Eine allfällige Haftung von SALMING SPORTS AUSTRIA ist jedenfalls betragsmäßig mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt. Ist Grundlage der Haftung ein Dauerschuldverhältnis, so ist eine allfällige Haftung jedenfalls betragsmäßig mit der Höhe des dafür zu entrichtenden Entgeltes, maximal jedoch mit dem Entgelt, das für ein Jahr zu entrichten ist, begrenzt.
- 7.2 Der Auftraggeber hat SALMING SPORTS AUSTRIA über entdeckte Schäden bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen zwei Monaten gerichtlich geltend zu machen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 7.3 Ausgeschlossen ist eine Haftung für Folge- oder Vermögensschäden, entgangenem Gewinn oder für Ansprüche aus Datenverlust oder Beratungsschäden.
- 7.4 Ebenso haftet SALMING SPORTS AUSTRIA nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, die gegen strafrechtliche Normen verstoßen oder aus sonstigem Grund illegal sind. Ebenso nicht für das Verändern oder sonstiges Manipulieren von Produkten von SALMING SPORTS AUSTRIA oder von Produkten, die mit SALMING SPORTS AUSTRIA Produkten in Verbindung stehen.
- 7.5 Wird SALMING SPORTS AUSTRIA aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, so hat der Auftraggeber SALMING SPORTS AUSTRIA davon unverzüglich zu informieren und alles zu unternehmen, um diesen Anspruch abzuwehren. Der Auftraggeber verpflichtet sich überdies, SALMING SPORTS AUSTRIA jeden Schaden, der aus der Geltendmachung solcher Ansprüche resultiert, zu ersetzen.

## **8. Eigentumsvorbehalt, Rückbehaltungsrecht, Versicherung**

- 8.1 SALMING SPORTS AUSTRIA behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, inkl. allfälliger Zinsen und Kosten, vor. Bei Finanzierung im Wechsel-/Scheckverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Einlösung bestehen. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen und Leistungen nur im Einvernehmen mit SALMING SPORTS AUSTRIA zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Vereinigung mit anderen Sachen berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung werden die Forderungen gegenüber Dritten in Höhe des Fakturenwertes von SALMING SPORTS AUSTRIA bereits jetzt an SALMING SPORTS AUSTRIA abgetreten und SALMING SPORTS AUSTRIA nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Auftraggeber hat bei allen Verfügungen Dritter das vorbehaltene Eigentumsrecht offen zu legen und SALMING SPORTS AUSTRIA unverzüglich zu informieren. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 8.2 SALMING SPORTS AUSTRIA steht zur Sicherung aller ihrer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber das Recht zu, Lieferungen und Leistungen bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen auch aus anderen Rechtsgeschäften zurückzubehalten.
- 8.3 Soweit Lieferungen oder Leistungen Gegenstand eines Dauerschuldverhältnisses sind oder soweit zwischen Lieferung oder Leistung und vereinbarter vollständiger Bezahlung ein Zeitraum von mehr als 2 (zwei) Monaten liegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Lieferung/Leistung entsprechend ihrem Wert ausreichend zu versichern.

## **9. Datenschutz**

- 9.1 SALMING SPORTS AUSTRIA ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzuleiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken und Kundenbetreuung erforderlich ist. SALMING SPORTS AUSTRIA ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte, die mit der Be- und Verarbeitung von Daten von SALMING SPORTS AUSTRIA beauftragt werden, weiterzuleiten, soweit dies zur Leistungserbringung durch SALMING SPORTS AUSTRIA erforderlich ist.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Lieferung oder Leistung von SALMING SPORTS AUSTRIA sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für allfällige Meldungen an Behörden (z.B. Datenschutzkommission) ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.
- 9.3 Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SALMING SPORTS AUSTRIA und dem Auftraggeber bis 5 (fünf) Jahre nach Beendigung aufrecht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.
- 9.4 Eine allenfalls zwischen SALMING SPORTS AUSTRIA und dem Auftraggeber bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht, Geheimhaltung**

- 10.1 SALMING SPORTS AUSTRIA ist Inhaberin von Urheberrechten und/oder Know-how bezüglich allfälliger Vertragsgegenstände. Alle Informationen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erhält, sind vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Fotos und sonstige Behelfe bleiben das materielle und geistige Eigentum von SALMING SPORTS AUSTRIA. Alle vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich nur zur Ausführung des vereinbarten Auftrages verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.
- 10.2 Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Urheber- oder sonstigem Immaterialgüterrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen stehen SALMING SPORTS AUSTRIA oder deren Lizenzgeber zu, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 10.3 Der Auftraggeber erhält vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen lediglich das ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Ort im Rahmen des vereinbarten Zweckes zu benutzen. Der Auftraggeber erwirbt keine Rechte über die im jeweiligen Vertrag mit SALMING SPORTS AUSTRIA festgelegte Nutzung hinaus.
- 10.4 Alle anderen Rechte bleiben SALMING SPORTS AUSTRIA bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten. Eine über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Handlung des Auftraggebers, beispielsweise eine Vervielfältigung oder Abänderung, erfordert das vorherige schriftliche Einverständnis von SALMING SPORTS AUSTRIA und allfälliger weiterer berechtigter Lizenzgeber.
- 10.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und SALMING SPORTS AUSTRIA diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## **11. Rücktritt vom Vertrag**

- 11.1 SALMING SPORTS AUSTRIA und der Auftraggeber sind ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, ohne Setzung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen abgewiesen wird.
- 11.2 Beide Parteien sind berechtigt, den vorliegenden Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher (i.e. auch Telefax oder E-Mail) Erklärung aufzulösen, sofern vor Erklärung der Auflösung der Vertragspartner schriftlich zur Behebung der genau zu bezeichnenden Vertragsverletzung aufgefordert und anschließend eine Frist von 30 (dreißig) Tagen zur Behebung der bezeichneten Vertragsverletzung gewährt wurde. Als solche wesentliche Vertragsverletzung gilt auf der Seite SALMING SPORTS AUSTRIAs beispielsweise, wenn eine Lieferung oder Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, oder der Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber SALMING SPORTS AUSTRIA nicht einhält, auf der Seite des Auftraggebers beispielsweise, wenn SALMING SPORTS AUSTRIA die Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung wesentlich verletzt.
- 11.3 SALMING SPORTS AUSTRIA ist weiters berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Fall einer wesentlichen Änderung der Beteiligungs und/oder Kontrollverhältnisse des Auftraggebers innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Kenntnis einer solchen Änderung unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zu kündigen. Als eine wesentliche Änderung gilt jedenfalls der Übergang von mindestens 50% des Eigentums, der Gesellschafts- oder Aktienanteile, oder der Stimmrechte auf einen oder mehrere neue oder bestehende Eigentümer oder Berechtigte. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung des Vertrages an dritte bedarf jedenfalls der Zustimmung von SALMING SPORTS AUSTRIA.
- 11.4 Wird der Vertrag berechtigt von SALMING SPORTS AUSTRIA gekündigt, so hat der Auftraggeber SALMING SPORTS AUSTRIA sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Vorbehaltlich sonstiger Ansprüche kann SALMING SPORTS AUSTRIA bereits erbrachte Leistungen (Teilleistungen), die nicht rückabwickelbar sind, in Rechnung stellen.

## **12. Rücktritt vom Vertrag im Onlinehandel**

- 12.1 Jeder Kunde kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware durch Absenden einer schriftlichen Rücktrittserklärung ohne Angaben von Gründen vom geschlossenen Vertrag zurücktreten. Dafür genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird (es entscheidet das Datum des Postaufgabebescheines). Der Kunde ist in diesem Fall zur unverzüglichen Rücksendung der Ware nachweislich verpflichtet. Die Rückversandkosten (Porto) sind vom Kunden zu tragen. Wurde die Ware benützt und/oder beschädigt hat der Kunde ein angemessenes Entgelt für die Benützung einschließlich einer angemessenen Entschädigung für die entstandenen Schäden - maximal in Höhe des Warenwertes - an SALMING SPORTS AUSTRIA zu zahlen. Die Rücktrittserklärung ist an folgende Adresse zu senden: Brief/Paket: SALMING SPORTS AUSTRIA, Sonnbergstrasse 42, 5700 Zell am See, oder per email an office@salming.at
- 12.2 Die Gefahr der Rücksendung sowie dessen Nachweis liegen jeweils beim Kunden. Im Falle eines Rücktrittes des Kunden (durch ausdrückliche Erklärung oder schlichte Rücksendung der Ware), zahlt SALMING SPORTS AUSTRIA umgehend den bereits entrichteten Kaufpreis zurück. Versandkosten werden nicht rückerstattet.
- 12.3 Das Rücktrittsrecht gilt nicht für die besonderen Services von SALMING SPORTS AUSTRIA, sowie für folgende Warengruppen und bei folgenden auflösenden Ereignissen: CDs, DVD's, Software, soweit deren Versiegelung geöffnet oder sie online heruntergeladen werden konnten. Weiters Waren, die nach Kundenbedürfnissen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Bücher, soweit die Schutzhülle geöffnet oder sie online heruntergeladen werden konnten. Sonderbestellungen des Kunden, wie z. B. speziell für den Kunden bestellte Ersatzteile etc.; bei Bestellung von Artikeln, die nicht in unserem Lagerprogramm vorhanden sind, ist eine Bezahlung im Voraus erforderlich. Umtausch und Rückgabe dieser

Artikel sind ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen, wie z. B. speziell für den Kunden bestellte Ersatzteile, etc.

#### 12.4 Verfügbarkeitsvorbehalt

Sollte SALMING SPORTS AUSTRIA nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr verfügbar ist, oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, weil der Hersteller diese Ware oder Dienstleistung aus welchen Gründen auch immer (beispielsweise Insolvenz, Betriebsschließung) nicht mehr produziert oder vertreibt, kann SALMING SPORTS AUSTRIA entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder liefern, oder der Kunde kann entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird SALMING SPORTS AUSTRIA umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag an den Kunden rückerstatten.

#### 12.5 Druck / Satzfehler

Sollte SALMING SPORTS AUSTRIA nachträglich feststellen, dass sich bei den Produktangaben ein Fehler eingeschlichen hat, kann der Kunde den Auftrag unter den gültigen Konditionen nochmals ausdrücklich schriftlich oder konkludent durch Zahlung des vorgeschriebenen Preises bestätigen. Andernfalls ist SALMING SPORTS AUSTRIA zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte bereits eine Vertragsannahme erfolgt sein. Ausgeschlossen sind in diesem Fall Schadenersatzansprüche, wobei davon Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Personenschänden ausgenommen sind. Weiters kann der Kunde ebenfalls entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird SALMING SPORTS AUSTRIA umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag an den Kunden rückerstatten.

#### 12.6 Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt zu den jeweils im Webshop genannten Konditionen.

Soweit die bestellte Ware verfügbar ist, gelten die gesetzlichen Lieferfristen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, außer sie wurden ausdrücklich als verbindlich erklärt. Bei Lieferung gegen Vorkasse wird die Ware erst nach Zahlungseingang versandt. Unvollständige Lieferungen oder Beschädigungen auf dem Transportweg, sowie Schäden trotz ordnungsgemäßer Verpackung hat der Kunde innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Zustellunternehmen zu beanstanden. Die Vorlage der erstellten Niederschrift ist Voraussetzung für die Ersatzlieferung.

#### 12.7 Preis

Alle Preisangaben auf der Homepage sind Endpreise inkl. MwSt. in EURO. Es gelten die am Tag der Bestellung aktuellen Preise. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz ändern, erfolgt auch eine entsprechende Preisänderung. oder der Kunde kann entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. SALMING SPORTS AUSTRIA behält sich vor, in Einzelfällen eigene Preise, abweichend vom Preis in der Filiale oder vom Online-Shop, zu kalkulieren. Die auf der Homepage angegebenen Preise gelten nur für Bestellungen im e-commerce. Sollte sich wider Erwarten im Warenkorb ein Fehler oder eine Unvollständigkeit bei den Preisangaben eingeschlichen haben, behält sich SALMING SPORTS AUSTRIA das Recht zur Korrektur vor.

#### 12.8 Zahlung

Die Zahlung kann per Vorkasse, per PayPal oder für Stammkunden auf offene Rechnung erfolgen. Zur Absicherung des Kreditrisikos behält sich SALMING SPORTS AUSTRIA das Recht vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen und selbst eine geeignete Zahlungsart vorzuschlagen. Bei Zahlungsverzug eines Kunden, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug eines Kunden, verpflichtet sich dieser SALMING SPORTS AUSTRIA entstehende Mahnspesen (für jede Mahnung € 7,-), sowie kontokorrentmäßige Zinsen in der Höhe von 1,00 % pro Monat Zinsen zu bezahlen. In der Folge wird ein Inkassoinstitut mit der Forderungsbetreibung beauftragt und dafür bei einem Übergabesaldo bis € 150,- eine Bearbeitungsgebühr von € 35,00 bei einem Übergabesaldo bis € 500,- eine Bearbeitungsgebühr von € 65,00 und darüber € 80,00 dem Kunden in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Inkassoinstitut anfallenden Kosten (Lt. Verordnung über Höchstsätze für Inkassoinstitute lt. Bundesgesetzblatt 141/1996) zu Lasten des schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Es werden jene Kosten verrechnet die der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen. Alle Kosten inkl. 20 % Ust. Die Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Kosten angerechnet.

### 13. Eingriffe Dritter

Unbefugte Eingriffe Dritter in die von SALMING SPORTS AUSTRIA bereitgestellten Lieferungen oder Leistungen führen jedenfalls zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche im Bezug auf sämtliche direkt oder indirekt betroffenen Lieferungen. SALMING SPORTS AUSTRIA haftet keinesfalls für Schäden, die aus dem unbefugten Eingriff Dritter in die von SALMING SPORTS AUSTRIA bereitgestellten Lieferungen oder Leistungen resultieren. Ungeachtet aller übrigen Bestimmungen ist SALMING SPORTS AUSTRIA jedenfalls berechtigt, sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die durch den Eingriff berührt werden, ohne Setzung einer weiteren Frist aufzulösen. Bereits fällige Entgelte im Rahmen dieser Dauerschuldverhältnisse sind vom Auftraggeber zu begleichen, bereits bezahlte Entgelte können nicht zurückgefordert werden.

### 14. Export

Export von SALMING SPORTS AUSTRIA Produkten durch den Auftraggeber ist nur unter Beachtung der einschlägigen Exportbestimmungen zulässig und nur mittels schriftlicher Einwilligung durch SALMING SPORTS AUSTRIA.

### 15. Abtretung

SALMING SPORTS AUSTRIA ist berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.

### 16. Zustimmung zu Marketing- und Werbemaßnahmen

16.1 Der Auftraggeber stimmt zu, dass SALMING SPORTS AUSTRIA im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu Zwecken der Werbung, des Marketings und des Wettbewerbs den Auftraggeber unter Angabe von Name und Adresse sowie allgemeiner Eckpunkte der gemeinsamen Projekte als Referenz nennt. Hierzu stellt der

Auftraggeber SALMING SPORTS AUSTRIA unter Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte (beispielsweise dieses abzdrukken oder auf Internetseiten zu verwenden) ein Logo seines Unternehmens im erforderlichen graphischen Format und Dateiformat zur Verfügung.

- 16.2 Der Auftraggeber ermöglicht SALMING SPORTS AUSTRIA weiters, Fotografien der Anlage oder Räumlichkeiten des Auftraggebers sowie der von SALMING SPORTS AUSTRIA bereitgestellten Produkte in ihrer Einsatzumgebung anzufertigen, und für die genannten Werbe-, Wettbewerbs- und Marketingzwecke zu verwenden, und räumt SALMING SPORTS AUSTRIA sämtliche hierzu allenfalls erforderliche Rechte ein.
- 16.3 Allfällige Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## **17. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 17.1 Mangels anderer Vereinbarung ist Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung beider Vertragsparteien der Sitz von SALMING SPORTS AUSTRIA.
- 17.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und der Verweisungsnormen. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den getroffenen Vereinbarungen entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von SALMING SPORTS AUSTRIA ausschließlich zuständig. SALMING SPORTS AUSTRIA ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem sachlich und örtlich zuständigen Gericht anzubringen, bei dem der Auftraggeber seinen Geschäfts- oder Wohnsitz oder sonstigen Vermögensgerichtsstand hat.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie sonstiger Bestimmungen eines Vertrages, der diesen Bestimmungen unterliegt, unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder unzulässige Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung gemessen am wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.